

AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



5. November 2021

28. Jahrgang

Nummer 06/2021



Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 14./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 07.10.2021 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 18./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 19.10.2021 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ und der parallelen 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... Seite 7
- Bekanntmachungsanordnung der Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ der Gemeinde Wustermark Seite 12

- Bekanntmachungsanordnung der Satzung des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ der Gemeinde Wustermark..... Seite 13

Sonstige Mitteilungen

- Aussetzung des Bürgerbudgets für 2021/2022..... Seite 15
- Feierliche Einweihung der Dreifeldsporthalle in Elstal am 8. Oktober Seite 15
- Abschluss Kooperationsvereinbarung mit DNS:NET – Glasfaserausbau..... Seite 15
- Notfallrufnummern und Service – Kontakte und Öffnungszeiten Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 14./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 07.10.2021

Bauvorhaben: Bolzplatz/Festwiese im OT Wustermark – Bestätigung des Nachtrages der Planungskosten – hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-148/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt für das Bauvorhaben „Bolzplatz/Festwiese im OT Wustermark“ die Anpassung der Honorarkosten des

- PRO Gartenlandschaftsarchitekten, Hohenfriedbergstraße 3, 10829 Berlin
- und dem
- Ingenieurbüro für Haustechnik Hänsch, Innsbrucker Straße 9, 14612 Falkensee

als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zur Gesamtplanung des Bauvorhabens. Die zusätzlichen Honorarkosten über die bisher noch nicht beauftragten Honorarleistungen im Bereich des Landschaftsbaus (Pro Gartenlandschaftsbau) und im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung –TGA– (Ingenieurbüro Hänsch) gemäß der beigefügten Kostenzusammenstellung/-gegenüberstellung (siehe Anlage) betragen 101.068,25 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Maschendrahtzaunes und Aufstellen von zwei Unterständen, je 2 x 3 m (Geräteschuppen und Stall für Kleintiere) in Wustermark, OT Hoppenrade, Knoblaucher Weg (Außenbereich) hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: B-160/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben „Errichtung eines Maschendrahtzaunes und Wildzaunes und das Aufstellen von zwei Unterständen, je 2x3 m als Geräteschuppen und Stall für Kleintiere“ in der Gemeinde Wustermark, OT Hoppenrade, Knoblaucher Weg im Außenbereich (Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstück 49/3) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 1 | Nein: 4 | Enthaltung: 1
mehrheitlich abgelehnt

Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Schleuderbetonmastes (H= 40,10 m) als Antennenträger und zugehöriger Versorgungseinheit“ in Wustermark, OT Elstal, Bahnhofstraße hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: B-161/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Baugenehmigung zu dem Vorhaben „Errichtung eines Schleuderbetonmastes mit einer Höhe von 40,10 m als Antennenträger und zugehöriger Versorgungseinheit“ auf dem Grundstück im Außenbereich in der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal, Bahnhofsgelände des Bahn Technologie Cam-

pus (BTC) Havelland (Gemarkung Elstal, Flur 5, Flurstück 466 – Teilfläche) unter der Bedingung, das folgende Nachweise erbracht werden, zu erteilen:

1. Nachweis der Zuwegung des Baugrundstückes,
2. Nachweis, dass genügend Löschwasser vorhanden ist und
3. Nachweis, dass es sich bei dem Baugrundstück nicht um eine Fläche in Hoheit der Deutschen Bahn handelt bzw. für den Bahnbetrieb entbehrlich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Temporäre Bürocontaineranlage für die Havelländische Eisenbahn befristet für einen Zeitraum von 2–4 Jahren“ in Wustermark, OT Elstal, Bahnhofstraße hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: B-162/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Baugenehmigung zu dem Vorhaben „Temporäre Bürocontaineranlage für die Havelländische Eisenbahn AG (HVLE) befristet für einen Zeitraum von 2–4 Jahren“ auf dem Grundstück im Außenbereich der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal, Bahnhofstraße – Bahn Technologie Campus (BTC) Havelland (Gemarkung Elstal, Flur 5, Flurstück 466) unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

1. die Erschließung des Baugrundstückes ist nachzuweisen,
2. Nachweis, dass die Fläche für den Bahnbetrieb entbehrlich ist und
3. Ausgleichsmaßnahmen auf der Ermittlungsgrundlage einer Bestands-Eingriffs-Ausgleichsplanung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Errichtung mehrerer Doppelhaushälften“ in Wustermark, OT Priort, Chaussee 52 hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: B-166/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen eines Vorbescheids beantragte Vorhaben „Errichtung mehrerer Doppelhaushälften“ auf dem Grundstück in der Gemeinde Wustermark, OT Priort, Chaussee 52 (Gemarkung Priort, Flur 4, Flurstück 9) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 | Nein: 5 | Enthaltung: 1
einstimmig abgelehnt

Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Errichtung von 3 Einfamilienhäuser in ortsüblicher Bebauung“ in Wustermark, OT Priort, Chaussee 52 hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: B-167/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen eines Vorbescheids beantragte Vorhaben „Errichtung von 3 Einfamilienhäuser“ in ortsüblicher Bebauung“ auf dem Grundstück in der Gemeinde Wustermark, OT Priort, Chaussee 52 (Gemarkung Priort, Flur 4, Flurstück 9)

zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 | Nein: 5 | Enthaltung: 1
einstimmig abgelehnt

**Antrag der Fraktionen WWG, DIE LINKE., SPD sowie Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Sitzung der Gemeindevertretung am 19. Oktober 2021 hier: Prämie für das Pflanzen von Bäumen durch Privatpersonen
Vorlage: A-027/2021**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung, ein Konzept für die Förderung von Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken zu erarbeiten. Hierbei soll auch überprüft werden, ob eine Förderung von Baumneupflanzungen durch Privatpersonen ohne Grundbesitz auf vorher definierten Gemeindegrundstücken möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 18./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 19.10.2021

Eilantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und SPD zur Gemeindevertreterversammlung am 19.10.2021

Vorlage: E-004/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen:

1. ein tragfähiges Konzept zum reibungsloseren Betrieb der Grundschule Wustermark unter Rücksicht auf die weiterwachsenden Schülerzahlen, schnellstmöglich zu erarbeiten und zur nächsten Sitzungsrunde vorzustellen. Hierbei soll eine eventuell längere Bauzeit für die Grundschule Elstal mit in die Betrachtungen einbezogen werden. Dabei wird mindestens berücksichtigt, ob kurzfristig geeignete Toilettencontainer installiert und Schulcontainerlösungen bereits am Standort in Elstal realisiert werden können.
2. die Vorschul-, Sonder- und Sozialarbeit in den Gemeindevorrichtungen (Kita, Hort, Jugendclubs) noch enger mit der Grundschule abzustimmen, um Probleme frühzeitig zu erkennen und das Bestmögliche für unsere Kinder zu erreichen.
3. Überprüfung, inwieweit die geplante Vollzeitstelle „Sachgebietsleitung Schule und Soziales“ vorrangig zur Problemlösung für die gegenwärtig existierenden massiven Probleme beim Schulbetrieb der Grundschule Wustermark beitragen kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark

hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohnern/innen für den Haushalts- und Finanzausschuss

Vorlage: B-178/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Haushalts- und Finanzausschuss der Gemeinde Wustermark mit dem sachkundigen Einwohner Herrn Thomas Karge zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark

hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohnern/innen für den Ausschuss für Bildung und Soziales

Vorlage: B-179/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Wustermark mit dem sachkundigen Einwohner Herrn Marco Rothe zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Bauvorhaben „Erweiterung der Feuerwehr Priort“

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-156/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 240.000,00 € zur Finanzierung des Bauvorhabens „Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr Priort“.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Gehwegbau im OT Hoppenrade im Rahmen der Schulwegsicherung – Bestätigung der Nachträge –

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-154/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt für das Bauvorhaben „Gehwegbau an der L 204 (Schulwegsicherung) in der Ortslage Hoppenrade“ die Anpassung der Baukosten des Bauunternehmens Debag GmbH, Im Wiesengrund 49, 14797 Kloster Lehnin.

Die zusätzlichen Baukosten über die bisher noch nicht beauftragten Bauleistungen gemäß der beigefügten Kostenzusammenstellung (siehe Anlage) des Planungsbüros PST GmbH betragen 93.718,20 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ mit paralleler Flächennutzungsplanänderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes

Vorlage: B-055/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- den Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ in der Fassung vom 23.03.2021 – bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mitsamt der entsprechenden Fachgutachten – zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen;
- die dritte Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ in der Fassung vom 23.03.2021 – bestehend aus der Planzeichnung sowie der dazugehörigen Begründung mitsamt der entsprechenden Fachgutachten – zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden für den Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ sowie die dritte Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 | Nein: 4 | Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

**Bebauungsplan Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ 2. Änderung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

Vorlage: B-149/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Abwägungsvorschlag der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 01.09.2021 (Anlage 1) sowie der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 01.09.2021 (Anlage 2) zur zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ 2. Änderung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung**

Vorlage: B-174/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“, bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textliche Festsetzungen (siehe Anlage 1), als Satzung zu erlassen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
2. die Begründung in der Fassung vom 01.09.2021 (siehe Anlage 2), den Umweltbestandsplan in der Fassung vom Oktober 2019 (siehe Anlage 3) und das städtebauliche Konzept in der Fassung vom 01.09.2021 (siehe Anlage 4) zum oben genannten Planentwurf zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

Vorlage: B-168/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. der Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung im Sinne des Abwägungsvorschlages in der Fassung vom 21.09.2021 und
2. dem Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der mit dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes und seiner Begründung beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie der Nachbargemeinden in der Fassung vom 21.09.2021

zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung**

Vorlage: B-169/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) den Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“, bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 21.09.2021 als Satzung zu erlassen
2. die Begründung zum o. g. Bebauungsplan zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Erweiterung des Stellenplans 2021 – Schaffung einer Vollzeitstelle
„Sachgebietsleitung Schule und Soziales“**

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-175/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt für das Jahr 2021 die Schaffung einer Stelle „Sachgebietsleitung Schule und Soziales“ und damit eine Erweiterung des Stellenplanes 2021 um eine Vollzeitstelle in der Entgeltgruppe 9c (Bewertungsvermutung).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 1 | Enthaltung: 1
mehrheitlich beschlossen

**Bauvorhaben: Radwegbau vom OT Priort zum OT Buchow-Karpzow
– Ausbaubeschluss –**

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-151/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt den Ausbau des Radweges entlang der Kreisstraße 6304 von Buchow-Karpzow nach Priort. Die Ausbaulänge des Radweges beträgt dabei 2.350 m.

Es werden folgende Belastungsklassen nach RStO 12 vorgesehen:

Mischverkehrsflächen:	Bk 0,3
Feld- und Wartungszufahrten	Bk 0,3
Gemeinsamer Geh- und Radweg	Bk für Geh- und Radwege (aus Gründen der Befahrung mit Wartungsfahrzeugen

mit einer Tragfähigkeit der SoB von 100 MPa)

Die Entwässerung der Wege erfolgt über die Seitenbereiche.

Ingenieurbauwerke sind nicht vorgesehen.

Die geplante Baumaßnahme befindet sich in der Frosteinwirkzone II, der Boden erreicht somit eine Frostempfindlichkeitsklasse F2.

Um die Tragfähigkeitsanforderungen des Unterbaus zu erreichen ist, je nach Feuchtegehalt des Bodens, ein partieller Bodenaustausch möglich.

Die Ausbauparameter für die Herstellung des Gehweges werden wie folgt definiert:

Radwegbefestigung (Anlage 1 ▶▶ Seite 6)

Befestigungsaufbau nach Tafel 6, Zeile 2 – RStO12, Belastungsklasse 0,3

Ausbaulänge 2.050,00 m

10 cm Asphaltbefestigung

20 cm Schottertragschicht 0/32 nach ZTV SoB –

StB, EV2 \geq 100 MPa

EV2 auf Planum \geq 45 MPa

30 cm Gesamt

Mischverkehrsfläche (Anlage 2 ▶▶ Seite 6)

Befestigungsaufbau nach Tafel 1, Zeile 3 – RStO12, Belastungsklasse 0,3

Ausbaulänge 300,00 m

4 cm Asphaltdecke

8 cm Asphalttragschicht

15 cm Schottertragschicht 0/32 nach ZTV SoB –

StB, EV2 \geq 120 MPa

28 cm Frostschuttschicht 0/45 nach ZTV SoB –

StB, EV2 \geq 100 MPa

EV2 auf Planum \geq 45 MPa

55 cm Gesamt

Fahrbahnbefestigung K 6305 (Anlage 3 ▶▶ Seite 6)

Befestigungsaufbau nach Tafel 1, Zeile 3 – RStO12, Belastungsklasse 10,0

12 cm Asphaltdecke

10 cm Asphalttragschicht

15 cm Schottertragschicht 0/32 nach ZTV SoB –

StB, EV2 \geq 150 MPa

33 cm Frostschuttschicht 0/45 nach ZTV SoB – StB,

EV2 \geq 120 MPa EV2 auf Planum \geq 45 MPa

70 cm Gesamt

Mulde

20 cm Oberboden mit Rasenansaat

Bankettbefestigung

20 cm Schotterrasen, EV2 \geq 120 MPa

Einfassung

- Granit-Tiefbordbordstein Form TB 10*25 (Klasse DTI) nach DIN 483/DIN EN 1340 mit Bettung 20 cm und 15 cm Rückenstütze Beton C 20 / 25
- Granit-Rundbordbordstein Form RB 15*22 (Klasse DTI) nach DIN 483/DIN EN 1340 mit Bettung 20 cm und 15 cm Rückenstütze Beton C 20 / 25
- Granit-Hochbordbordstein Form HB 15*30 (Klasse DTI) nach DIN 483/DIN EN 1340 mit Bettung 20 cm und 15 cm Rückenstütze Beton C 20 / 25 X

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Glascontainer im OT Priort – Finale Entscheidung über den Standort der Glascontainer im OT Priort –

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-152/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Glascontainerstellplatz an dem Standort „Am Park- und Rail Parkplatz am Bahnhof“ zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 19.10.2021

hier: Schottergärten verbieten

Vorlage: A-028/2021

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Satzung für das Verbot von Schottergärten zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlusslage vorzulegen.

Ferner ist das Verbot von Schottergärten in künftigen Bebauungsplänen festzusetzen.

zurückgestellt

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 19.10.2021

hier: Schottergärten Einhalt gebieten: aktive Aufklärung durch die Gemeindeverwaltung

Vorlage: A-029/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, dauerhafte aktive Unterstützungs- und Beratungsleitungen für Einwohner:innen zum Thema Schottergärten zu schaffen. Dazu werden

- Eigene Flyer/Broschüren erstellt und
 - In der Gemeindeverwaltung kostenlos bereitgelegt
 - An neue Grundstücksbesitzer – privat und gewerblich – ausgegeben (soweit bekannt)
 - An Eigentümer bestehender Schottergärten verteilt
- Informationen auf der Webseite der Gemeinde vorgehalten sowie
- weitere Anreize durch die Verwaltung geprüft und der Gemeindevertretung vorgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Priorisierung in der wohnbaulichen Entwicklung im Ortsteil Priort hier: Beratung und Beschlussfassung

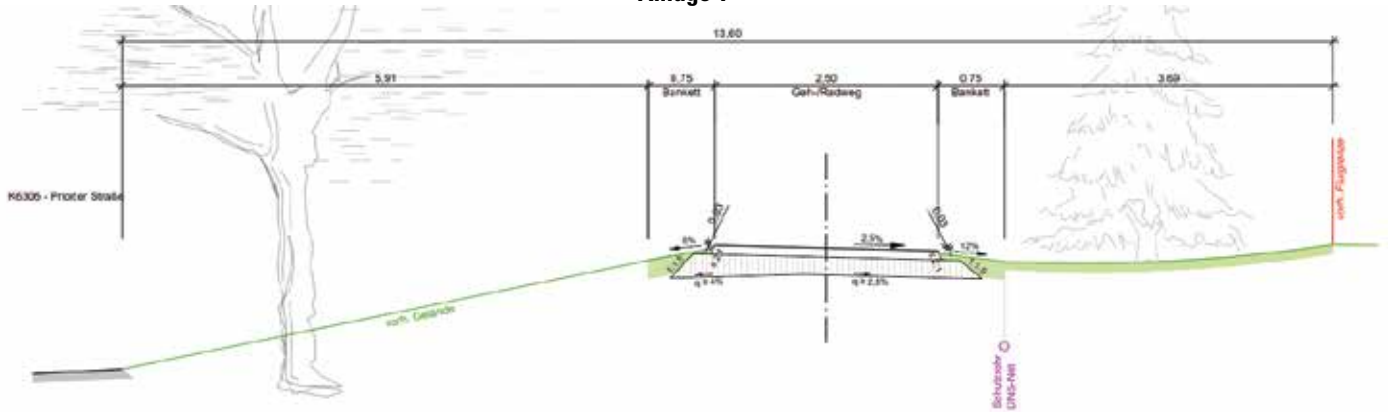
Vorlage: B-172/2021

Beschluss:

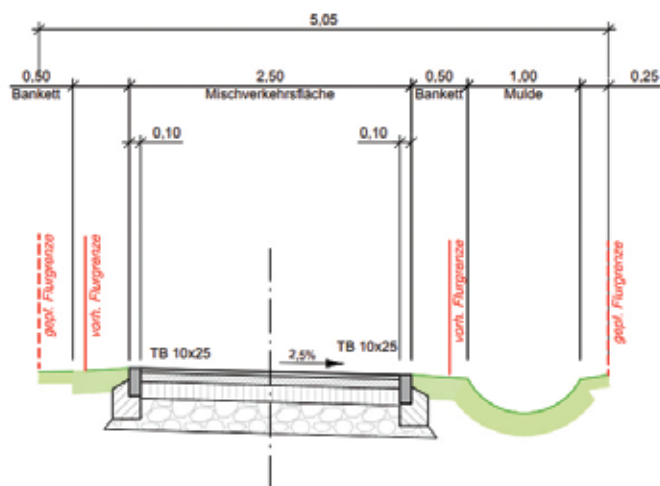
Die Gemeindevertretung beschließt die wohnbauliche Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes P 2.1 „Wohnanlage am Priorter Erlengrund Teil I“ prioritär zu entwickeln und damit den durch die Gemeindevertretung am 25.04.2017 gefassten Grundsatzbeschluss B-055/2017 aufzuheben sowie die wohnbauliche Entwicklung der Gebiete „An der Haarlake“, „Wohngebiet am Obstgarten“ und „Am Ziegeleischlag“ demzufolge zurückzustellen.

Die wohnbauliche Potenzialfläche „Am Obstgarten“ soll nicht mehr gemäß der Planungsziele des Bebauungsplanes „P4 Wohngebiet Am Obstgarten“ entwickelt werden. Sollte eine Entwicklung perspektivisch angedacht werden, wäre auch eine grundsätzliche städtebauliche Neukonzeption vorweg

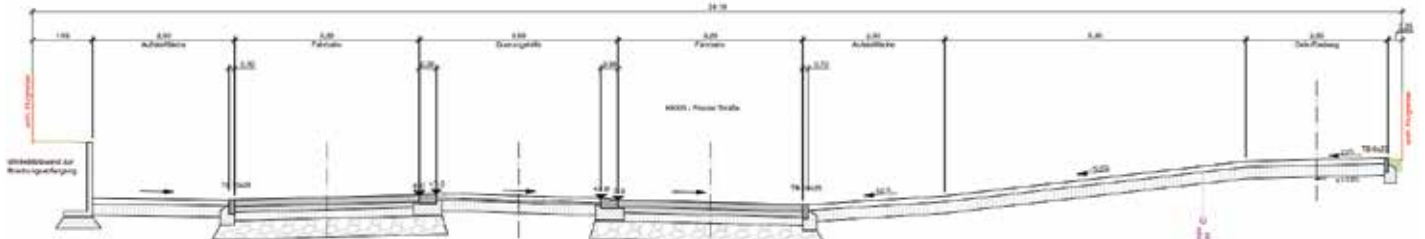
Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



durchzuführen. Bis zu dem entsprechenden Schritt werden die Wohnbaupotenziale dieser Fläche nicht mehr dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 2 | Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Verkehrsentwicklungsplan Wustermark – Erarbeitung eines vierten Moduls: ÖPNV-Konzept

hier: **Beratung und Beschlussfassung**

Vorlage: **B-163/2021**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung der Gemeinde Wustermark, als viertes Modul des gemeindlichen Verkehrsentwicklungsplans ein Konzept zur Weiterentwicklung eines bedarfsorientierten Öffentlichen Personennahverkehrs zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bürgerbudget im Haushaltsjahr 2021/2022

hier: **Beratung und Beschlussfassung**

Vorlage: **B-155/2021**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom 12.03.2019, für das Jahr 2021 außer Kraft zu setzen und die Mittel für das Bürgerbudget im Haushaltsjahr 2022 zu gleichen Teilen auf die Ortsteile zu verteilen (je Ortsteil 10.000 €).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Essensversorgung an den Schulen und den Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark hier: Billigung der Vertragsverlängerung mit der VielfaltMenü GmbH (ehemals Sodexo) bis zum 31.12.2023
Vorlage: B-176/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Verträge mit VielfaltMenü (ehem. Sodexo) nicht zur Mindestlaufzeit (31.12.2022) aktiv aufzukündigen, sondern die vereinbarte Option zur Verlängerung der Laufzeit bis mindestens 31.12.2023 in Anspruch zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 2
 einstimmig beschlossen

Widmung von Straßenverkehrsflächen im Ortsteil Elstal
Widmungsverfügung Nr.: 2021/01 der öffentlichen Straßen

- Zum Bahncampus,
- Zum Klärwerk,
- Am Wasserturm und
- Zum Ringlokschuppen

am Bahn- und Technologie Campus im OT Elstal
hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-147/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf ihrer Sitzung am 19.10.2021 die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten, öffentlichen Straßen am Bahn-Technologie Campus Havelland im Ortsteil Elstal auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 6 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3).

Mit der Widmung erhalten **die Flächen** den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständlichen Flächen befinden sich im Bauabschnitt West.

1.1 Lage der Teilflächen

In der Gemarkung: Elstal
 Flur: 1
 Flurstücke: 44, 42, 40, 22, 432, (Teilflächen)
 Flur: 4
 Flurstück: 197 (Teilfläche)
 Gelegene Fläche der Straße **„Zum Bahncampus“ (in der Anlage 1–3 „Haupterschließungsstraße“)**

In der Gemarkung: Elstal
 Flur: 1
 Flurstück: 432 (Teilfläche)
 Gelegene Fläche der Straße **„Zum Klärwerk“ (in der Anlage 2 „Stichstraße 1“)**

In der Gemarkung: Elstal
 Flur: 4
 Flurstück: 197 (Teilfläche)
 Gelegene Fläche der Straße **„Am Wasserturm“ (in der Anlage 2 „Stichstraße 2“)**

In der Gemarkung: Elstal
 Flur: 4
 Flurstück: 197, (Teilfläche)
 Flur: 5

Flurstücke: 455, 456, 257 (Teilflächen)
 Gelegene Fläche der Straße **„Zum Ringlokschuppen“ (in der Anlage 3 „Stichstraße 3“)**

Die Lage der vorgenannten Widmungsflächen ist in den Anlagen 1–3 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

- 1.2.1 Einstufung:
 Die Gesamtflächen aus 1.1 werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen eingestuft.
- 1.2.2 Träger der Straßenbaulast:
 Gemeinde Wustermark gemäß 3.11.1 Plangenehmigung vom 04.07.2019
- 1.2.3 Widmungsbeschränkung:
 keine

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ und der parallelen 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Wustermarker Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 23.02.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. E36 „Olympisches Dorf“ aufzustellen und parallel hierzu eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Planungsziele des Bebauungsplanes vorzunehmen. Für die beiden Planverfahren fand die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 20.07.2016 bis zum 16.08.2016 sowie die der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 12.08.2016 bis einschließlich 14.09.2016 statt. Am 09.01.2020 entschied die Gemeindevertretung, das Areal des zweiten Bauabschnittes im Olympischen Dorf aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 36 herauszuteilen und das Planverfahren für diese Flächen unter der Bezeichnung Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ abzuschließen. Zugleich beschloss man, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Titel „3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf““ fortzuführen. Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 05.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020 statt.

Das Bauleitplanverfahren erfolgt im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Olympische Dorf befindet sich im östlichen Bereich der Ortslage Elstal in der Gemeinde Wustermark. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ mit paralleler 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ umfasst den südlichen Bereich des Olympischen Dorfs. Es liegt zwischen dem Bauabschnitt 1 des Bebauungsplans Nr. E 36A im Westen, den Auen im Norden und Nordosten und der Bundesstraße B5 im Süden.

Der ca. 14 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ mit paralleler 3. Änderung des Flächennutzungsplans

– Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ erstreckt sich auf die Flurstücke 161 (teilweise), 263 (teilweise), 528 (teilweise), 553, 610, 611, 613, 614, 616, 618 (teilweise) und 619 (teilweise) der Flur 17 in der Gemarkung Elstal.

Ziel und Zweck der Planung

In dem südöstlich an den ersten Bauabschnitt anschließenden, von Auenlandschaften sowie der B 5 eingerahmten zweiten Entwicklungsbereich sollen vielfältige städtebauliche und funktionale Strukturen unter besonderer Achtung des Denkmalcharakters entstehen. So wird angestrebt, die fächerförmig um das Speisehaus der Nationen gruppierte städtebauliche Figur im nördlichen, auennahen Teilbereich als Wohnbaufläche fortzuführen. Zudem ist vorgesehen, die südlich anschließenden DDR-Typenplattenbauten zu sanieren und teilweise mit Zwischenbauten zu ergänzen. Südlich dieses zentralen Bereiches ist die Revitalisierung denkmalgeschützter Mannschaftsunterkünfte für wohnbauliche und gewerbliche Zwecke angedacht. Dem schließen sich im Südwesten des Plangebietes weitere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten rund um ein ehemaliges Offizierskasino an. Ein bereits im Zuge des ersten Bauabschnittes realisiertes Regenwasserversickerungsbecken ist planungsrechtlich zu sichern und ferner den Anforderungen des Immissionsschutzes im Plangebiet Rechnung zu tragen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ ist erforderlich,

- um durch bauplanungsrechtliche Vorbereitung eine teilweise wohnbauliche und teilweise gewerbliche Entwicklung des Areals zu sichern, die in Teilbereichen durch Freizeit- und Gemeinbedarfseinrichtungen ergänzt werden kann,
- zur Sicherung öffentlich zugänglicher Flächen,
- zur Sicherung öffentlicher und privater Verkehrsflächen,
- zur inneren und äußeren verkehrlichen Erschließung des Gebietes,
- zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie
- zur Sicherung und Revitalisierung des denkmalgeschützten Gebäudebestandes, der städtebaulichen Grundstruktur sowie der gartengestalterischen Elemente.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen und die Umweltverträglichkeit gesichert werden. Das Vorliegen der Verbotsstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark stellt für den nun betrachteten zweiten Bauabschnitt des Olympischen Dorfes Sonderbauflächen, Grün- und Waldflächen dar. Die geplanten Nutzungen des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ sind daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar, sodass parallel zum Bebauungsplan der Flächennutzungsplan geändert wird.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ und der parallelen 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.10.2021 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ und der parallelen 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ in der Fassung von 23.03.2021 gebilligt. Es sind die nachstehenden Unterlagen zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt worden:

- 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark vom 23.03.2021
- 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark – Begründung vom 23.03.2021
- 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark – Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 23.03.2021
- Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ – Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen, Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerken vom 23.03.2021
- Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ – Begründung vom

23.03.2021

- Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ – Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 23.03.2021
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ vom 17.03.2021
- Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ vom Juli 2020
- Verkehrsentwicklungsplan der Gemeinde Wustermark. Modul 2. Ortsteil Elstal. Äußere Anbindung und nähräumliche Verflechtung vom März 2021
- Geotechnischer Untersuchungsbericht zur Erschließung des Olympischen Dorfes in der Gemeinde Wustermark OT Elstal Bauabschnitt 1 und 2 vom 22.06.2017
- Ergebnisbericht zur Untersuchung und Bewertung der Altlastensituation auf dem Gelände des Olympischen Dorfes Elstal vom 11.11.2003
- Historisches Olympisches Dorf in der Gemeinde Wustermark OT Elstal. Altlastentechnische Untersuchungen zum 2. B-Plan (E36B) vom 27.08.2020
- Faunistische Standortuntersuchung zur Avifauna, Fledermausfauna, Amphibien- und Reptilienfauna im Bereich B-Plan E 36 „Olympisches Dorf“ in Wustermark, OT Elstal vom 31.10.2016
- Biotopkartierung Olympisches Dorf Elstal (Brandenburg) vom September 2016
- Bebauungsplan E 36B „Olympisches Dorf“ 2. BA. Biotopkartierung
- Bebauungsplan E 36B „Olympisches Dorf“ 2. BA. Brutvogelkartierung
- Bebauungsplan E 36B „Olympisches Dorf“ 2. BA. Baumkartierung
- Olympisches Dorf Elstal. Gartendenkmalpflegerische Zielstellung vom Dezember 2016
- Grünordnungsplan vom 09.09.2021
- Ergänzende schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 36B der Gemeinde Wustermark. Außenlärm im Bereich der Kindertagesstätte
- Luftschadstoffgutachten zur Kindertagesstätte innerhalb des Geltungsbereichs des BPlans E 36B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark vom 08.09.2021

Zudem werden die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ vom Januar 2018 und DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2012 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wustermark zur Einsicht bereitgehalten.

Alle vorgenannten Unterlagen liegen vom

29. November 2021 bis einschließlich 14. Januar 2022

im Rathaus (Zimmer 225), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00-15.00 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	8.00-15.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73-243 (Herr Rehn) sowie im Internet unter www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Auslegungen) bzw. im Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse m.rehn@wustermark.de vorgebracht werden. Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde de-

ren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Verfügbare umweltbezogene Informationen

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehört Folgendes:

- 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark – in Begründung integrierter Umweltbericht vom 23.03.2021
- Abwägungsvorschlag zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark vom 23.03.2021 mit den Stellungnahmen von:
 - Abteilung Technischer Umweltschutz 2 des Landesamtes für Umwelt vom 06.11.2020
 - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 des Landesamtes für Umwelt vom 26.10.2020
 - Untere Forstbehörde des Landesbetriebes Forst vom 05.11.2020
 - Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 06.11.2020
 - Landkreis Havelland vom 06.11.2020
 - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 28.10.2020
 - Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin vom 05.11.2020
 - Bezirksamt Spandau von Berlin mit Schreiben vom 29.10.2020
- Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ – in Begründung integrierter Umweltbericht vom 23.03.2021
- Abwägungsvorschlag zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. E36B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark vom 23.03.2021 mit den Stellungnahmen von:
 - Abteilung Technischer Umweltschutz 2 des Landesamtes für Umwelt vom 06.11.2020
 - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 des Landesamtes für Umwelt vom 26.10.2020
 - Untere Forstbehörde des Landesbetriebes Forst vom 05.11.2020
 - Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 26.10.2020
 - Landkreis Havelland vom 05.11.2020
 - Wasser- und Bodenverband „GHHK – HK – HS“ Nauen vom 08.10.2020
 - Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ WAH vom 02.11.2020
 - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 27.10.2020
 - Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin vom 02.11.2020
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ vom 17.03.2021
- Geotechnischer Untersuchungsbericht zur Erschließung des Olympischen Dorfes in der Gemeinde Wustermark OT Elstal Bauabschnitt 1 und 2 vom 22.06.2017
- Ergebnisbericht zur Untersuchung und Bewertung der Altlastensituation auf dem Gelände des Olympischen Dorfes Elstal vom 11.11.2003
- Historisches Olympisches Dorf in der Gemeinde Wustermark OT Elstal. Altlastentechnische Untersuchungen zum 2. B-Plan (E36B) vom 27.08.2020
- Faunistische Standortuntersuchung zur Avifauna, Fledermausfauna, Amphibien- und Reptilienfauna im Bereich B-Plan E 36 „Olympisches Dorf“ in Wustermark, OT Elstal vom 31.10.2016
- Biotopkartierung Olympisches Dorf Elstal (Brandenburg) vom September 2016
- Bebauungsplan E 36B „Olympisches Dorf“ 2. BA. Biotopkartierung
- Bebauungsplan E 36B „Olympisches Dorf“ 2. BA. Brutvogelkartierung

- Bebauungsplan E 36B „Olympisches Dorf“ 2. BA. Baumkartierung
- Olympisches Dorf Elstal. Gartendenkmalpflegerische Zielstellung vom Dezember 2016
- Grünordnungsplan vom 09.09.2021
- Ergänzende schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 36B der Gemeinde Wustermark. Außenlärm im Bereich der Kindertagesstätte
- Luftschadstoffgutachten zur Kindertagesstätte innerhalb des Geltungsbereichs des BPlans E 36B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark vom 08.09.2021

I. Aus den Umweltberichten zum Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ und der 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Angaben zum Schutzgut Fläche**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, insbesondere Ausführungen durch Überbauung der Fläche (anlagebedingter Konflikt); Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Anlegen von unverriegelten und teilverriegelten Flächen)
- **Angaben zum Schutzgut Boden**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zu lokalen Beeinträchtigungen sowie zur Puffer- und Filterfunktion, Bodenschutzfunktion, Lebensraumfunktion, biotischen Ertragsfunktion, Funktion als Lebensstätte sowie Bodendenkmale und Altlasten; Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Nachnutzung eines Konversionsstandortes; Herstellung von Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau; Begrenzung maximal zulässiger Versiegelung; Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes)
- **Angaben zum Schutzgut Wasser**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zum Grund- und Oberflächenwasser und zur Versickerung des Niederschlagswassers, zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers, zu FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen (Verlagerung der Brunnengalerie Radelandberg, Einleitung und Versickerung von Regenwasser in die Rhinslake) und zu baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser (Eindringen von Bauschadstoffen in den Boden); Darstellung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch das Vorhaben mögliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts (Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Regenwassers; ergänzendes Regenwasserkanalsystem im Straßenraum mit Regenrückhaltebecken; extensive Dachbegrünungen; Verhinderung von Stoffeinträgen durch Nutzungsbeschränkungen; Herstellung von Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau)
- **Angaben zum Schutzgut Klima / Luft**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zum Lokalklima und zur allgemeinen Lufthygiene sowie zur Einsatzmöglichkeit erneuerbarer Energieträger, zu Auswirkungen der Erhöhung des Versiegelungsgrades und der zusätzlichen Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse auch während der Bauzeit; Darstellung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (Sicherung klimatisch wirksamer Grünflächen; Erhalt und Neupflanzung von Gehölzen; Dachbegrünung; Regenwasserbewirtschaftung vor Ort; zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes)
- **Angaben zum Schutzgut Arten und Biotop, biologische Vielfalt**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zu Flora, Biotopen, Bäumen, Fauna, Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Rep-

tilien und Biotopverbund; Darstellung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (Ersatzbiotope durch Erhalt und Ersatzpflanzung von Bäumen, Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Grün- und Waldflächen; Bauzeitenregelungen; Schaffen von Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse; Umsiedlung von Zauneidechsen in planexternen Ersatzlebensraum)

– **Angaben zum Schutzgut Landschaft**

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zu landschaftsprägenden vorhandenen Gehölzstrukturen, technischen Infrastrukturen und Bestandsbebauung; Darstellung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (Konzentration baulicher Eingriffe auf bereits bauliche geprägte Landschaftsteile; Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung; Sicherung von Grün- und Waldflächen; Pflanzfestsetzungen)

– **Angaben zum Schutzgut Mensch**

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zur Belastung mit Lärm, Luftschadstoffen und Abfallstoffen durch die zulässige Nutzung; Darstellung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (Schaffen erholungswirksamer Außenanlagen; Begrenzung Gebäudehöhen; Begrünung nicht überbaubarer Flächen; Lärmschutzwand; Schalldämmung von Außenbauteilen; Anordnung von Aufenthaltsräumen; Geräuschkontingentierung für Gewerbegebiet)

– **Angaben zum Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

Bestandsbeschreibung, u. a. mit Ausführungen zum Denkmalschutz; Darstellung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (Erhalt denkmalgeschützter Bestandsgebäude; Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung)

– **Angaben zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zusammenfassende Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

– **Angaben zu artenschutzrechtlichen Belangen**

Beschreibung und Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer; Feststellung Tötungsverbot, Störungsverbot und Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten nicht erfüllt bei Realisierung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen beziehungsweise vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

– **Angaben zu waldrechtlichen Belangen**

Beschreibung und Bewertung waldrechtlicher Belange nach Landeswaldgesetz des Landes Brandenburg; Beschreibung von Art und Umfang der planexternen Kompensationsmaßnahme nach Bundesnaturschutzgesetz für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer; Feststellung Tötungsverbot, Störungsverbot und Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten nicht erfüllt bei Realisierung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen beziehungsweise vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

– **Angaben zu Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebiete; keine Feststellung von erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender Schutzgebiete

– **Angaben zur Eingriffs-/Ausgleichsregelung**

Ausführungen zu rechtlichen Grundlagen; Ermittlung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Biotope, Arten und Landschaftsbild; Eingriffs- und Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Biotope, Arten und Landschaftsbild

– **Zusätzliche Angaben**

Angaben zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, zum technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und zur Durchführung der Umweltüberwachung

II. Aus der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ sowie der ergänzenden schalltechnischen Untersuchung zum Außenlärm im Bereich der

Kindertagesstätte sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Beschreibung von Aufgabenstellung, örtlicher Lage sowie Rechts-, Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen; Darlegung von Methodik und Untersuchungsumfassung; Berechnung und Diskussion der Schallimmissionen; Zusammenfassung und Empfehlungen

III. Aus dem geotechnischen Untersuchungsbericht zur Erschließung des Olympischen Dorfes in der Gemeinde Wustermark OT Elstal Bauabschnitt 1 und 2 sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Beschreibung der Aufgabenstellung; Darlegung verwendeter Unterlagen; Darstellung der Untersuchungsergebnisse; Bewertung der Untersuchungsergebnisse; Gründungstechnische Schlussfolgerungen; Schlussbetrachtungen

IV. Aus dem Ergebnisbericht zur Untersuchung und Bewertung der Altlastensituation auf dem Gelände des Olympischen Dorfes Elstal sowie den altlastentechnischen Untersuchungen zum 2. B-Plan (E36B) sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Beschreibung von Aufgabenstellung, örtlicher Situation sowie Untersuchungsvorgehen; Beschreibung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse; Kostenschätzung

V. Aus der faunistischen Standortuntersuchung zur Avifauna, Fledermausfauna, Amphibien- und Reptilienfauna im Bereich B-Plan E 36 „Olympisches Dorf“ sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Beschreibung von Aufgabenstellung und Erfassungsmethoden; Beschreibung und Bewertung der erfassten Arten

VI. Aus der Biotopkartierung Olympisches Dorf Elstal sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Beschreibung von Aufgabenstellung und Erfassungsmethoden; Beschreibung der erfassten Arten mit kartographischer und tabellarischer Übersicht

VII. Aus der Biotopkartierung Bebauungsplan E 36B „Olympisches Dorf“ 2. BA sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

kartographische Übersicht der erfassten Biotope

VIII. Aus der Brutvogelkartierung Bebauungsplan E 36B „Olympisches Dorf“ 2. BA sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

kartographische Übersicht der erfassten Brutvögel

IX. Aus der Baumkartierung Bebauungsplan E 36B „Olympisches Dorf“ 2. BA sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

kartographische Übersicht der zu fällenden und zu erhaltenden Bäume

X. Aus der gartendenkmalpflegerischen Zielstellung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Beschreibung von Geschichte und aktuellem Zustand der Gartenanlage; Entwicklung eines Leitbildes inklusive Maßnahmen für die künftige Freiraumentwicklung

XI. Aus dem Grünordnungsplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

kartographische Übersicht der Flächennutzungen und Grünraumtypen

XII. Aus dem Luftschadstoffgutachten zur Kindertagesstätte sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Beschreibung von Aufgabenstellung sowie Rechts-, Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen; Berechnung und Diskussion von Luftschadstoffimmissionen; Zusammenfassung

XIII. Aus der Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 1 BauGB sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Hinweis auf Immissionsschutzkonflikte durch Nebeneinander von gewerblichen Bauflächen und Wohnbauflächen; Feststellung maßgeblicher Lärmarten; Feststellung des auszugleichen Verlustes an Waldflächen; Hinweis auf Anordnung von Grünflächen entsprechend

gartendenkmalpflegerischer Zielstellung; Hinweis auf wasserrechtliche Vorgaben im Wasserschutzgebiet Radelandberg; Hinweis auf Lage im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers/ Untergrundspeichers im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf (keine Nutzungseinschränkungen); Hinweis auf Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht bei Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen; Hinweis auf mögliche negative Auswirkungen für Biotopverbund und Mikroklima; Hinweis zur Schallpegelberechnung für Parkhaus; Hinweis auf Anforderungen an städtebaulichen Vertrag zur Waldumwandlung; Hinweis auf Orientierung der Geländemodellierung und Gehölzartenwahl an gartendenkmalpflegerischer Zielstellung, Hinweis auf nicht zu erwartende Bodendenkmale; Verweis auf Vorschriften zum Umgang mit Bodendenkmalen; Hinweise zur Berechnung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Hinweise zur Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung; Hinweise zu planexternen Kompensationsmaßnahmen; wasserrechtliche Hinweise zu Haus- und Gartenwasserbrunnen, Erdwärmesonden, bautechnischen Maßnahmen an Straßen und Wegen, Niederschlagswasserableitung, Gewässerbenutzungen und Anzeige/ Genehmigung von Kanalnetzen; Hinweis auf mögliches Altlastenvor-

kommen; Hinweise zu Trink- und Schmutzwasserleitungen

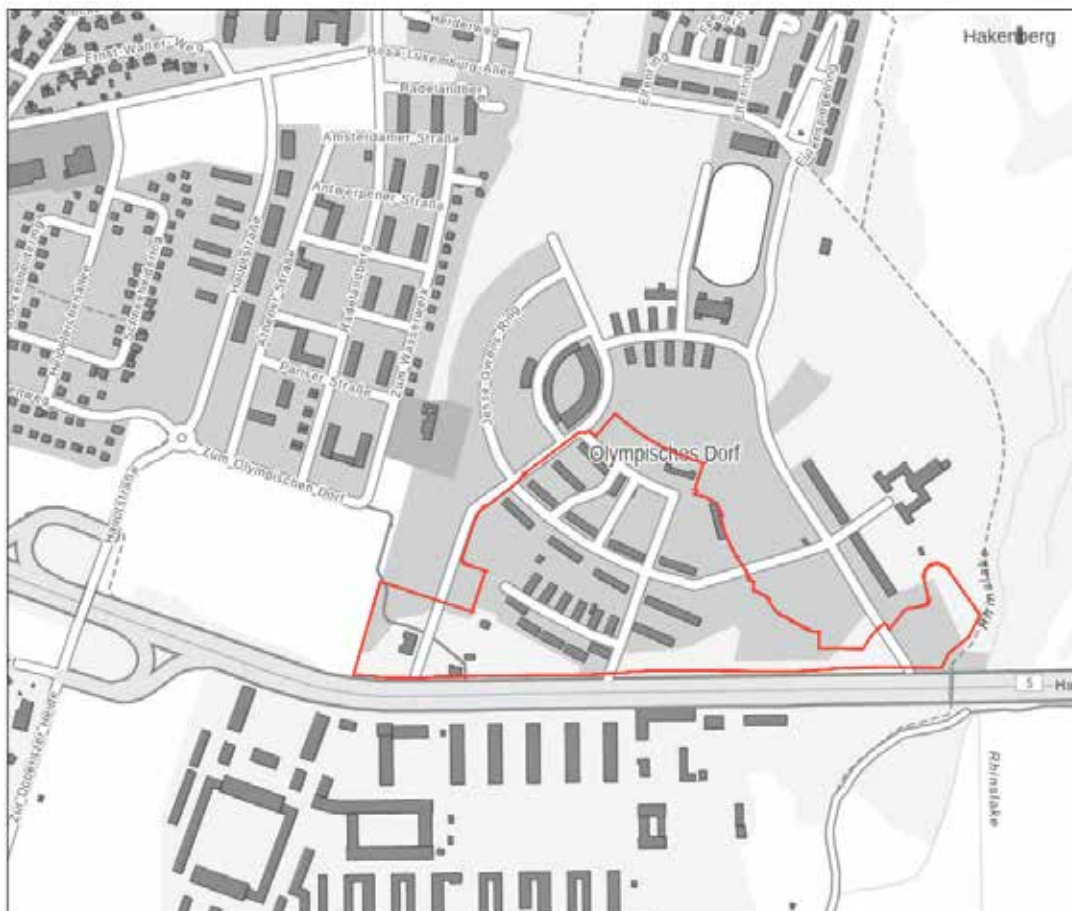
Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Wustermark, den 20.10.2021

gez. Schollän

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters



Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ mit paralleler 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ (rote Umgrenzung, orange gefüllte Fläche)

Bekanntmachungsanordnung der Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ der Gemeinde Wustermark

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, ordne ich an:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“, 2. Änderung der Gemeinde Wustermark vom 19.10.2021 (Beschluss-Nr. B-174/2021) ist ortsüblich im Amtsblatt für die Ge-

meinde Wustermark Nr. 06/2021 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ – bestehend aus Teil A: Planzeichnung sowie Teil B: Textliche Festsetzungen – ist mitsamt der Begründung nach § 10 Absatz 3 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan in der Gemeindeverwaltung Wustermark; Fachbereich II Gemeindeentwick-

lung, Klimaschutz und Soziales; Zimmer 225; Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark während der Dienststunden

Montag	8.00-15.00 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	8.00-15.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden kann.

Wustermark, den 20.10.2021

gez. Schollän

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung der Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 19.10.2021 aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ als Satzung beschlossen. Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht wurde ebenso gebilligt.

Auf einer zwischen Bahnhof und Rathaus derzeit brachliegenden Ackerfläche in der Wustermarker Neuen Bahnhofstraße ist die Entwicklung eines Freizeitareals vorgesehen. Die gegenständliche 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“, die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Wustermark während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme:

Gemeinde Wustermark
 Fachbereich II Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales
 Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit der Einsichtnahme:

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information:

Herr Rehn | Telefon 033234/73243 | E-Mail: m.rehn@wustermark.de
 Zimmer 225

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ wird mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit an den folgenden Stellen eingesehen werden:

- <https://www.wustermark.de/verwaltung-und-politik/rathaus/ortsrecht-bauleitplanung/>
- <http://blp.brandenburg.de>

Der räumliche Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ wird begrenzt:

im Norden

vom Wismathengraben und der ihn begleitenden, im Ursprungsbebauungsplan Nr. W 8 „Neuen Bahnhofstraße“ festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“,

im Osten und Süden

von den Verkehrsanlagen der Neuen Bahnhofstraße und

im Westen

von der Flurstücksbegrenzung der Hamburger Straße, der Landesstraße (L) 204.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ erstreckt sich auf die Flurstücke 674 und 675 der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark und umfasst eine Fläche von ca. 2,0 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wustermark, den 20.10.2021

gez. Schollän

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters



Lage des räumlichen Geltungsbereichs: Ausschnitt mit dem Liegenschaftskataster (ALKIS) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Stand 12.02.2020, mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des B-Plans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ (rote Umgrenzung, orange gefüllte Fläche)

Bekanntmachungsanordnung der Satzung des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ der Gemeinde Wustermark

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, ordne ich an:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule“ Teil B „Schulzentrum“ der Gemeinde Wustermark vom 19.10.2021 (Beschluss-Nr. B-169/2021) ist ortsüblich im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark Nr. 06/2021 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ – bestehend aus Teil A: Planzeichnung sowie Teil B: Textliche Festsetzungen – ist mitsamt der Begründung nach § 10 Absatz 3 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan in der Gemeindeverwaltung Wustermark; Fachbereich II Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales; Zimmer 225; Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden kann.

Wustermark, den 20.10.2021

gez. Schollän
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 19.10.2021 aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), den Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ als Satzung beschlossen. Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht wurde ebenso gebilligt.

Ziel des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung des Areals zur Errichtung und zum Betrieb eines Schulzentrums mit ergänzenden Einrichtungen rund um die Betreuung, Beschulung und Versorgung von Kindern.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“, die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Wustermark während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme:

Gemeinde Wustermark
Fachbereich II Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit der Einsichtnahme:

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information:

Herr Rehn | Telefon 033234/73243 | E-Mail: m.rehn@wustermark.de
Zimmer 225

Der Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ wird mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit an den folgenden Stellen eingesehen werden:

- <https://www.wustermark.de/verwaltung-und-politik/rathaus/ortsrecht-bauleitplanung/>
- <http://blp.brandenburg.de>

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ wird begrenzt:

im Norden

von der Maulbeerallee,

im Westen

vom begrünten Erdwall und der dahinter liegenden Straße Dyrotzer Ring,

im Süden

von der Puschkinstraße und

im Osten

vom Siedlungszusammenhang mit den Gebäuden und Anlagen der Heinz Sielmann Oberschule und Teilen der denkmalgeschützten Eisenbahnersiedlung sowie einer durch den Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule“, Teil A „Parkplatz“ bestimmten, zwischenzeitlich errichteten Stellplatzanlage.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ umfasst das Flurstück 36 der Flur 1 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 64 der Flur 3, beide in der Gemarkung Elstal, abzüglich der durch den Bebauungsplan Nr. E 26 „An der Schule, Teil A „Parkplatz“ überplanten Fläche sowie einer Teilfläche des Flurstücks 64, der Flur 3, Gemarkung Elstal mit baulichen Anlagen der Heinz Sielmann Oberschule. Die Lage des Plangebietes mit einer Gesamtfläche von ca. 4,3

ha ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

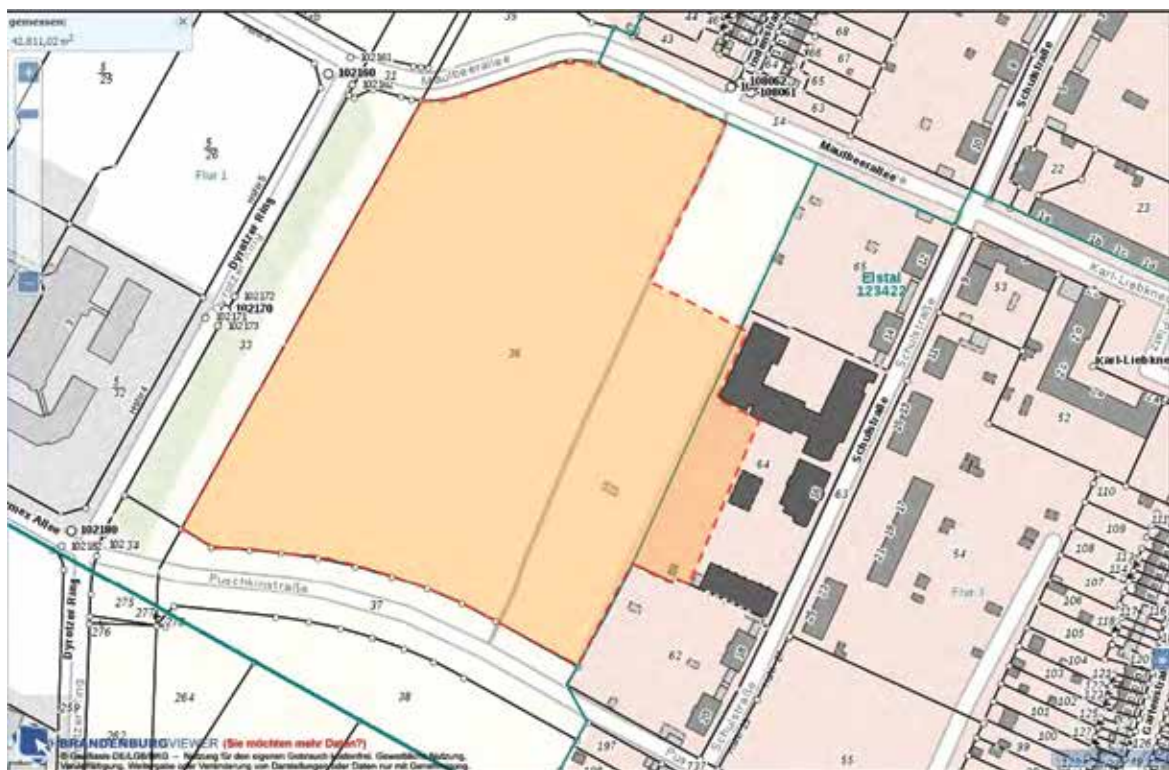
b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wustermark, den 20.10.2021

gez. Schollän

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters



Lage des räumlichen Geltungsbereichs: Ausschnitt mit dem Liegenschaftskataster (ALKIS) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Stand 28.08.2018, mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“, Teil B „Schulzentrum“ (rote Umgrenzung, orange gefüllte Fläche)

Sonstige Mitteilungen

Aussetzung des Bürgerbudgets für 2021/2022

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.10.2021 beschlossen, dass das Bürgerbudget erneut für ein Jahr ausgesetzt wird und die im Haushaltsjahr 2022 eingestellten 50.000 Euro zu gleichen Teilen auf die Ortsteile verteilt werden (B-155/2021).

Die Ortsbeiräte sollen damit Projekte und Ideen der Einwohner umsetzen. Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Ortsbeirat. Es wurde kein aktiver, öffentlicher Aufruf zur Vorschlagssammlung betrieben, weil die unabsehbare Entwicklung der Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Abstimmungs-Einschränkungen die ohnehin schon geringe Beteiligung der Einwohner noch weiter reduziert hätte.

Es wurde lediglich ein Vorschlag eingereicht, welcher an den entsprechenden Ortsbeirat weitergeleitet wurde.

Weiterhin ist nun zu prüfen, in welcher Form das Bürgerbudget zukünftig weitergeführt wird.

Feierliche Einweihung der Dreifeldsporthalle in Elstal am 08.10.2021

Ca. 2000 qm stehen den Schülerinnen und Schülern sowie den Vereinen für ihre Aktivitäten zur Verfügung. Von der Planung bis zur Fertigstellung vergingen nur ca. 2 1/2 Jahre. Die Kosten des Bauwerks beliefen sich auf 9,4 Mio. Euro. Die Gemeinde erhielt Fördermittel in Höhe von 5,5 Mio. Euro vom Land Brandenburg für die Umsetzung.



Die Tribüne bietet den Gästen 199 Plätze.



Gäste der Veranstaltung konnten sich auch über den geplanten Neubau der Grundschule informieren.



Dreifeldsporthalle in Elstal



Uwe Kreideweiß vom ESV Lok Elstal trainiert bereits die Kleinsten in der neuen Sporthalle.



Bürgermeister Holger Schreiber bei seiner Eröffnungsrede.

Abschluss Kooperationsvereinbarung mit DNS:NET - Glasfaserausbau

Sehr geehrte BürgerInnen, die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat die Firma DNS:NET mit dem eigenfinanzierten flächendeckenden Glasfaserausbau in der Gemeinde Wustermark inklusive der Ortsteile Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort und Wustermark beauftragt. Hierzu wurde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Für Sie bedeutet das, dass Sie künftig stabil mit Geschwindigkeiten bis 2.500 Mbit/s im Download versorgt werden. In der Gemeinde Wustermark wird damit eine neue Qualität bei der Internetversorgung sichergestellt.

Die Gemeinde Wustermark unterstützt den Glasfaserausbau der Firma DNS:NET im organisatorischen und genehmigungstechnischen Bereich. Um das Ziel der zukunftsfähigen Glasfaserversorgung in der Gemeinde Wustermark zu erreichen, sind die Kundenberater des Projektteams der DNS:NET bereits in der Gemeinde Wustermark unterwegs und werden voraussichtlich in den kommenden Tagen auch zu Ihnen Kontakt aufnehmen.

Das Erfreuliche ist, dass – abgesehen von der monatlichen Vertragsgebühr über 24 Monate – für den eigentlichen Ausbau und Anschluss Ihres Hauses im Regelfall keine Kosten für Sie durch den Glasfaserausbau entstehen.

Daher lassen Sie sich hierzu gerne durch die Kundenberater der Firma der DNS:NET beraten.

Individuelle Informationen erhalten Sie auf

<http://wustermark.einfach-schneller.net>

<https://www.wustermark.de>

Notfallnummern

NOTRUF

Polizei	☎ 110
Polizeiwache Nauen	☎ 03321/4000
Feuerwehr	☎ 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	☎ 112
Kassenärztlicher Notdienst	☎ 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	☎ 030/192 37
Giftnotruf	☎ 030/192 40
Notruf Tierrettung	☎ 0800/1 12 11 33 0151/53 51 02 07

NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	☎ 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	☎ 0800/1 11 01 11 0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	☎ 08000/116 016

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	☎ 03385/50 36 15
Kinder- und Jugendtelefon	☎ 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	☎ 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	☎ 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	☎ 0800/470 80 90

HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	☎ 03361/7 33 23 33
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	☎ 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	☎ 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	☎ 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	☎ 0800/3 30 10 00

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift:	Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefonzentrale:	☎ 033234/73-0
Telefax:	033234/73-250
E-Mail:	info@wustermark.de

SPRECHZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

TELEFONVERZEICHNIS DER AMTSBEREICHE

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	☎ 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	☎ 73-223/ -259
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	☎ 73-225 / -245
Datenschutz	☎ 73-229

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT

Bürgeramt	☎ 73-321
Wahlen	☎ 73-333
Kitaservice	☎ 73-326
Personalverwaltung	☎ 73-327
IT / Administration	☎ 73-343

FACHBEREICH II | GEMEINDEENTWICKLUNG, KLIMASCHUTZ & SOZIALES

Planung / Projektsteuerung	☎ 73-241
Bauleitplanung	☎ 73-226 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	☎ 73-208
Klima- und Umweltschutz	☎ 73-252
Schulen / Kultur	☎ 73-227

FACHBEREICH III | BAUEN UND ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Hoch- / Tiefbau	☎ 73-202 / -201 / -248 / -246
Gebäudemanagement	☎ 73-224
Straßenreinigung / Winterdienst	☎ 73-228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 73-206
Baubetriebshof	☎ 73-750

FACHBEREICH IV | FINANZEN, LIEGENSCHAFTEN & WIRTSCHAFT

Gemeindekasse	☎ 73-237
Gemeindesteuern	☎ 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	☎ 73-324
Vollstreckung	☎ 73-247
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	☎ 73-209 / -232

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0, Fax: 03 32 34/73-250, E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Ines Thomas,
Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.